

TISCHVORLAGE

erstellt am	06.02.2025	Vorlage-Nr.	6-032/25	Amtsleiter	Gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Paula Mildahn	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium		Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung				Entscheidung	Ö

Satzung zur Aufhebung und Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß

Begründung:

In einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wurde das Amt Darß/Fischland vom Verwaltungsgericht, in einer mündlichen Verhandlung, darauf hingewiesen, dass die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16.12.2024 rechtswidrig sein dürfte. Damit die Gemeinde wieder eine rechtmäßige Zweitwohnungssteuersatzung hat, wurde die in der Anlage beigefügte Satzung zur Beschlussfassung erarbeitet.

Im **Artikel 1 Nr. 1 der Satzung** wurde die Satzung vom 16.12.2024 ersatzlos, einschließlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens, aufgehoben. Somit tritt die vorherige Satzung vom 14.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 29.10.2024 wieder in Kraft.

Aus der fehlenden Regelung, hier die Differenzierung hinsichtlich des Nutzungsumfang beim Steuermaßstab, in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß vom 28.10.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 22.09.2020 dürfte sich die Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben.

Liegen die Möglichkeiten zur Eigennutzung und das damit einhergehende Vorhalten für die persönliche Lebensführung unter zwei Monaten, kann der Inhaber einer Zweitwohnung gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht zur vollen, sondern nur zu einer geminderten Jahressteuer herangezogen werden. Dabei kann die steuererhebende Gemeinde entscheiden, in welcher Weise die Steuererhebung für Zeiträume einer möglichen Eigennutzung von weniger als zwei Monaten gestaffelt wird.

An einer entsprechenden Regelung fehlt es bisher in der Zweitwohnungssteuersatzung.

Mit der vorliegenden Änderung wird der Hinweis des Gerichtes aufgenommen und eindeutig definiert, dass bei einer ganzjährig ausgeschlossenen Eigennutzung oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter 62 Tagen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird. Diese Regelung wurde in der Gemeinde bereits praktiziert.

Mit **Artikel 1 Nr. 2 der Satzung** wird folgende Regelung in der Satzung vom 28.10.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 22.09.2020 im § 6 Abs. 6 aufgenommen: „Besteht für den Inhaber/die Inhaberin einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so entsteht die Zweitwohnungssteuer als volle, ungekürzte Jahressteuer und wird in vollem Umfang erhoben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

Bei ganzjährig ausgeschlossener Eigennutzungsmöglichkeit oder der Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 62 Tagen wird keine Zweitwohnungssteuer erhoben.“

Wir haben von dem Verwaltungsgericht den Hinweis erhalten, dass diese Regelung im § 4 Abs. 3 der Satzung vom 14.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 29.10.2024 Bedenken begegnen.

Der **Artikel 1 Nr. 3 der Satzung** regelt den § 4 Abs. 3 nun wie folgt: „An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt werden, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltemiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.“

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage ist die Satzung beigefügt.

gez. Paula Mildahn
Sachgebietsleiterin Steuern
Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten:		EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50(1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 10.02.2025 die Satzung zur Aufhebung und Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß in der vorliegenden Fassung.